

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Einsetzung eines Ausschusses für die Zusammenarbeit der Länder in der Metropolregion Berlin und Brandenburg

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I.

Gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verfassung von Berlin und § 20 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin wird der folgende Ausschuss eingesetzt:

Ausschuss für die Metropolregion Berlin-Brandenburg (11 Mitglieder) – MetroRegBB –

II.

Eine Fraktion, die nur ein ordentliches Mitglied für einen Ausschuss stellen kann, darf für diesen Ausschuss ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme benennen. Alles Nähere regelt der Ältestenrat. Die Vorschriften der Geschäftsordnung bleiben unberührt.

III.

Gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin benennen die Fraktionen die auf sie entfallenden Mitglieder der Ausschüsse dem Präsidenten.

IV.

Dieser Beschluss ist aufschiebend bedingt und soll erst dann umgesetzt werden, wenn der Brandenburgische Landtag seinerseits einen Ausschuss für die Metropolregion eingesetzt hat.

Das Präsidium des Abgeordnetenhauses von Berlin wird ersucht, sich im Austausch mit dem Präsidium des Landes Brandenburg dafür einzusetzen, dass ein solcher Ausschuss auch im Landtag in Brandenburg geschaffen wird, um sich mit den gemeinsamen Herausforderungen zu befassen, insbesondere Fragen des Wohnungsbaus, der Infrastruktur, der Wirtschaft, des Schulwesens und des demografischen Wandels. Hierbei sollen folgende Anregungen Berücksichtigung finden:

- Die beiden parallel in Berlin und Brandenburg einzurichtenden Ausschüsse sollen grundsätzlich gemeinsam tagen.
- Die Ausschüsse sollen jeweils nach dem Prinzip der Spiegelbildlichkeit besetzt werden und etwa vier bis sechs Mal im Jahr zusammentreten.
- Es wird ein abwechselnder Tagungsrythmus in Potsdam und Berlin für die Ausschüsse festgelegt.
- Eine eigene Geschäftsordnung für den „gemeinsamen“ Ausschuss ist nicht erforderlich. Maßgeblich sollen allein die allgemeinen Regeln des jeweiligen, teilweise voneinander abweichenden Geschäftsordnungsrechts sein.
- Der gemeinsam tagende Ausschuss fasst keine eigenständigen Beschlüsse.
- Die Regeln über die Beschlussfassung des jeweiligen Landesausschusses bestimmen sich nach den Geschäftsordnungen der jeweiligen Länder.
- Einer (staats-)vertraglichen Grundlage bedarf es nicht.
- Den Vorsitz der Sitzung könnte grundsätzlich der Vorsitzende des gastgebenden Ausschusses führen, wobei der Vorsitz in den Sitzungen auch wechseln kann, je nachdem, in welchem Land der jeweilige Tagesordnungspunkt seinen Schwerpunkt hat.
- Die Tagesordnung der Sitzung kann zwischen den Vorsitzenden der Ausschüsse abgestimmt werden.
- An den Sitzungen nehmen auf Wunsch der Ausschüsse Vertreter der jeweiligen Landesregierungen teil.
- Die Ausschusssitzungen sind öffentlich.

Begründung

Die gemeinsame und koordinierte Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg ist an vielen Stellen verbesserungsbedürftig. Dies zeigt sich nicht nur bei Planung von Infrastrukturmaßnahmen hinsichtlich neuer Industrieansiedlungen und Pendlerströme, sondern auch beim Bau von Wohnungen oder beim Schaffen sozialer Infrastruktur wie Kitas und Schulen.

Diese Herausforderungen können Berlin und Brandenburg, bei zunehmender wirtschaftlicher Attraktivität beider Bundesländer, nicht mehr ausschließlich für sich allein bestreiten. Die zunehmende Attraktivität der Region Berlin-Brandenburg zeigt, dass ein gemeinsamer Austausch essenziell ist. Siemens und Tesla etwa haben mit ihrem bestehenden und künftigen Engagement in Berlin und Brandenburg wichtige Signale für die Wirtschaftsregion Berlin-Brandenburg gesetzt. Auch weitere Untenehmen haben sich entschieden, stärker in ihren Standort innerhalb der Metropolregion zu investieren. Für die Zukunft von Berlin und Brandenburg sind das glänzende

Aussichten und beide Bundesländer werden häufiger als ein gemeinamer Wirtschaftsraum wahrgenommen.

Deshalb müssen Berlin und Brandenburg künftig intensiver als bisher zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit darf dabei nicht weiter nur auf Regierungsebene geschehen. Nur auf der Ebene beider Parlamente kann ein Rahmen geschaffen werden, in dem mittel- und langfristige Potenziale der weiteren Zusammenarbeit ausgelotet und gehoben werden. Dies soll über parlamentarische Ausschüsse in beiden Ländern unterstützt werden, die einen wesentlichen Teil des parlamentarischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses wahrnehmen.

Berlin, den 10. Dezember 2021

Czaja, Jotzo, Förster
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin